

TE Vwgh Erkenntnis 2013/9/18 2010/03/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2013

Index

E6j;
14/01 Verwaltungsorganisation;
40/01 Verwaltungsverfahren;
50/01 Gewerbeordnung;
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung;
83 Naturschutz Umweltschutz;

Norm

62008CJ0205 Umweltschutz Kärnten / Kärntner Landesregierung VORAB;
GewO 1994 §75;
RohrleitungsG §20;
RohrleitungsG §23;
UVPG 2000 §3 Abs7;
UVPG 2000 Anh1 Z13;
1. GewO 1994 § 75 heute
2. GewO 1994 § 75 gültig ab 19.03.1994

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Handstanger, Dr. Lehofer, Mag. Nedwed und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Beschwerde der B in B, Slowakische Republik, vertreten durch Mag. Josef Schartmüller, Rechtsanwalt in 1040 Wien, Theresianumgasse 29, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15. September 2010, ZI BMVIT-211.469/0013-IV/SCH1/2010, betreffend Zustellung eines Bescheides in einer Angelegenheit nach dem Rohrleitungsgesetz, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid vom 3. Oktober 2005 hat die belangte Behörde der B GmbH (B) die Genehmigung gemäß § 20 des Rohrleitungsgesetzes für die Errichtung und Inbetriebnahme der Rohölleitung Bratislava - Schwechat erteilt. Mit

Bescheid vom 3. Oktober 2005 hat die belangte Behörde der B GmbH (B) die Genehmigung gemäß Paragraph 20, des Rohrleitungsgesetzes für die Errichtung und Inbetriebnahme der Rohölleitung Bratislava - Schwechat erteilt.

Zuvor war mit Bescheiden der Niederösterreichischen Landesregierung vom 19. November 2003 und der Burgenländischen Landesregierung vom 27. November 2003 jeweils gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 festgestellt worden, dass das Vorhaben der Errichtung einer Rohölleitung von Bratislava nach Schwechat mit einem Außendurchmesser von 16 Zoll (400 mm) und einer Länge von ca 49 km auf dem österreichischen Staatsgebiet nicht dem UVP-G 2000 unterliegt und für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Zuvor war mit Bescheiden der Niederösterreichischen Landesregierung vom 19. November 2003 und der Burgenländischen Landesregierung vom 27. November 2003 jeweils gemäß Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 festgestellt worden, dass das Vorhaben der Errichtung einer Rohölleitung von Bratislava nach Schwechat mit einem Außendurchmesser von 16 Zoll (400 mm) und einer Länge von ca 49 km auf dem österreichischen Staatsgebiet nicht dem UVP-G 2000 unterliegt und für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Am 8. Februar 2010 beantragte die B die Genehmigung für eine Änderung der noch nicht errichteten Leitung. Da seit Erteilung der Genehmigung vom 3. Oktober 2005 diverse Fremdanlagen errichtet worden seien (im Bereich der A6 - Nordostautobahn) bzw in Planung seien (Einbautenumlegungen im Bereich des Flughafenausbaus Schwechat, 3. Piste, und im Bereich des Aichhofes), sei es notwendig, die genehmigte Trassenführung in drei Bereichen zu ändern. Die Änderungsabschnitte würden in derselben technischen Ausführung errichtet und betrieben, die bereits der Genehmigung vom 3. Oktober 2005 zugrunde gelegen sei; die technischen Daten der Rohrleitungsanlage wie Rohrwandstärke und Durchmesser blieben unverändert. Die Umtrassierung beziehe sich zum einen auf einen etwa 5 km langen Bereich entlang der A6 - Nordostautobahn (ca km 12,00 bis ca km 17,15), wobei die Trasse parallel zur Autobahn geführt werden solle; andererseits sei eine Trassenverschiebung im Bereich des Flughafenausbaus Schwechat (ca km 56,80 bis ca km 57,37) erforderlich, wobei in diesem Bereich die Trasse auf einer Länge von ca 600 m maximal 15 m abweichend vom genehmigten Projekt verlaufen solle; schließlich sei im Bereich von ca km 59,90 bis ca km 60,60 eine Umtrassierung im Bereich des Aichhofes, eines landwirtschaftlichen Betriebs, dessen Ausbau in Aussicht genommen worden sei, erforderlich. In diesem Bereich, in der Gemeinde Schwechat, solle die Trasse auf einer Länge von ca 600 m maximal 100 m abweichend vom genehmigten Projekt geführt werden.

In dem über diesen Antrag eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden vom Landeshauptmann von Niederösterreich (am 8. April 2010) und vom Landeshauptmann von Burgenland (am 30. April 2010) jeweils mündliche Verhandlungen durchgeführt. Zu der mündlichen Verhandlung vom 30. April 2010 erschien ein Vertreter der Beschwerdeführerin und erhob Einwendungen, weil die Strecke der Pipeline Bratislava - Schwechat über das Wasserschutzgebiet von Zitny ostrov führe und dort - im Falle einer Havarie - eine Wasserquelle bedrohe, an der die Beschwerdeführerin das Gewinnungsrecht habe. Im Genehmigungsverfahren für den Bau der Pipeline Bratislava - Schwechat seien die Vorgaben der UVP-Richtlinie und des UVP-G 2000 nicht eingehalten worden, weil keine grenzüberschreitende Verhandlung über den Einfluss des Baus auf die Umwelt stattgefunden habe. Zudem sei nicht berücksichtigt worden, dass die Strecke der Pipeline in der Slowakei über einen der größten Trinkwasserspeicher im Gebiet von Zitny ostrov führe. Es werde daher ersucht, den Bau der Pipeline Bratislava - Schwechat nicht zu genehmigen.

In der Folge wurde der B von der belangten Behörde mit Bescheid vom 1. Juli 2010 die Genehmigung zur beantragten Umtrassierung erteilt und schließlich mit dem nun angefochtenen Bescheid vom 15. September 2010 der Antrag der Beschwerdeführerin auf Zustellung des Bescheids vom 1. Juli 2010 gemäß § 62 AVG iVm § 75 GewO 1994 abgewiesen. In der Folge wurde der B von der belangten Behörde mit Bescheid vom 1. Juli 2010 die Genehmigung zur beantragten Umtrassierung erteilt und schließlich mit dem nun angefochtenen Bescheid vom 15. September 2010 der Antrag der Beschwerdeführerin auf Zustellung des Bescheids vom 1. Juli 2010 gemäß Paragraph 62, AVG in Verbindung mit Paragraph 75, GewO 1994 abgewiesen.

In der Begründung führte die belangte Behörde - nach einer zusammenfassenden Darstellung des Verfahrensgangs - im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführerin komme in dem über Antrag der B vom 8. Februar 2010 durchgeführten Verwaltungsverfahren keine Parteistellung zu:

Gemäß § 23 Rohrleitungsgesetz hätten unter anderem die Nachbarn Parteistellung in einem Verfahren zur Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme für eine neue, zu ändernde oder zu erweiternde Rohrleitungsanlage. Da das Rohrleitungsgesetz keine Umschreibung des Begriffs "Nachbar" enthalte, würden zufolge

§ 1 Abs 4 Rohrleitungsgesetz in dessen Anwendungsbereich die Bestimmungen des § 75 GewO 1994 gelten. Gemäß Paragraph 23, Rohrleitungsgesetz hätten unter anderem die Nachbarn Parteistellung in einem Verfahren zur Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme für eine neue, zu ändernde oder zu erweiternde Rohrleitungsanlage. Da das Rohrleitungsgesetz keine Umschreibung des Begriffs "Nachbar" enthalte, würden zufolge Paragraph eins, Absatz 4, Rohrleitungsgesetz in dessen Anwendungsbereich die Bestimmungen des Paragraph 75, GewO 1994 gelten.

Nach § 75 Abs 3 GewO 1994 seien Personen, die im Ausland durch den Bestand oder den Betrieb einer im Inland zu liegen kommenden Betriebsanlage gefährdet oder belästigt werden könnten, oder deren Eigentum oder dingliche Rechte im Ausland durch den Bestand und Betrieb einer im Inland zu liegen kommenden Betriebsanlage gefährdet werden könnten, unter anderem dann als Nachbarn zu behandeln, wenn sie auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnten. Da nur Menschen im Ausland wohnen könnten, fielen ausschließlich physische und keinesfalls juristische Personen unter den Anwendungsbereich des § 75 Abs 3 GewO 1994. Die Beschwerdeführerin, bei der es sich nicht um eine physische Person handle, sei daher nicht als "Nachbar" in diesem Sinn anzusehen; ihr komme deshalb keine Parteistellung zu, weshalb der Antrag auf Zustellung des Bescheids vom 1. Juli 2010 abzuweisen sei. Nach Paragraph 75, Absatz 3, GewO 1994 seien Personen, die im Ausland durch den Bestand oder den Betrieb einer im Inland zu liegen kommenden Betriebsanlage gefährdet oder belästigt werden könnten, oder deren Eigentum oder dingliche Rechte im Ausland durch den Bestand und Betrieb einer im Inland zu liegen kommenden Betriebsanlage gefährdet werden könnten, unter anderem dann als Nachbarn zu behandeln, wenn sie auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnten. Da nur Menschen im Ausland wohnen könnten, fielen ausschließlich physische und keinesfalls juristische Personen unter den Anwendungsbereich des Paragraph 75, Absatz 3, GewO 1994. Die Beschwerdeführerin, bei der es sich nicht um eine physische Person handle, sei daher nicht als "Nachbar" in diesem Sinn anzusehen; ihr komme deshalb keine Parteistellung zu, weshalb der Antrag auf Zustellung des Bescheids vom 1. Juli 2010 abzuweisen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde nach Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen:

1. Gemäß § 1 Abs 1 des Rohrleitungsgesetzes gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes - von im Beschwerdefall nicht relevanten Ausnahmen abgesehen - für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen, sowie für die Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Beseitigung der hierfür erforderlichen Leitungen und Anlagen. 1. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, des Rohrleitungsgesetzes gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes - von im Beschwerdefall nicht relevanten Ausnahmen abgesehen - für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen, sowie für die Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Beseitigung der hierfür erforderlichen Leitungen und Anlagen.

Soweit andere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften Genehmigungen oder Bewilligungen für die vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfassten Rohrleitungen vorsehen, bleiben diese Vorschriften unberührt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird (Abs 2). Soweit andere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften Genehmigungen oder Bewilligungen für die vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfassten Rohrleitungen vorsehen, bleiben diese Vorschriften unberührt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird (Absatz 2,).

Gemäß § 17 Rohrleitungsgesetz ist für die Errichtung und die Inbetriebnahme der Rohrleitungsanlage eine Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme erforderlich. Das Gleiche gilt für Änderungen und Erweiterungen im Sinne des § 2 Abs 2 und 3 Rohrleitungsgesetz, soweit diese über den Rahmen der erteilten Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme hinausgehen. Gemäß Paragraph 17, Rohrleitungsgesetz ist für die Errichtung und die Inbetriebnahme der Rohrleitungsanlage eine Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme erforderlich. Das Gleiche gilt für Änderungen und Erweiterungen im Sinne des Paragraph 2, Absatz 2, und 3 Rohrleitungsgesetz, soweit diese über den Rahmen der erteilten Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme hinausgehen.

Gemäß § 23 Rohrleitungsgesetz kommt im Verfahren zur Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme der Rohrleitungsanlage dem Antragsteller, den in den Verzeichnissen gemäß § 18 Abs 2 Z 3 bis 7 Rohrleitungsgesetz der Behörde bekannt zu gebenden Betroffenen und den Nachbarn Parteistellung zu. Gemäß

Paragraph 23, Rohrleitungsgesetz kommt im Verfahren zur Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme der Rohrleitungsanlage dem Antragsteller, den in den Verzeichnissen gemäß Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer 3, bis 7 Rohrleitungsgesetz der Behörde bekannt zu gebenden Betroffenen und den Nachbarn Parteistellung zu.

Gemäß § 39 Abs 1 Rohrleitungsgesetz sind Behörden im Sinne dieses Bundesgesetzes der Landeshauptmann, bei Rohrleitungen, die sich über das Gebiet mehrerer Bundesländer erstrecken oder die Grenzen des Bundesgebietes überschreiten, der Bundesminister für (nunmehr:) Verkehr, Innovation und Technologie. Gemäß Paragraph 39, Absatz eins, Rohrleitungsgesetz sind Behörden im Sinne dieses Bundesgesetzes der Landeshauptmann, bei Rohrleitungen, die sich über das Gebiet mehrerer Bundesländer erstrecken oder die Grenzen des Bundesgebietes überschreiten, der Bundesminister für (nunmehr:) Verkehr, Innovation und Technologie.

§ 75 Gewerbeordnung 1994 (GewO) lautet: Paragraph 75, Gewerbeordnung 1994 (GewO) lautet:

"§ 75. (1) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen." § 75. (1) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Paragraph 74, Absatz 2, Ziffer eins, ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

1. (2) Absatz 2, Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.
2. (3) Absatz 3, Als Nachbarn sind auch die im Abs. 2 erster Satz genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder doch tatsächlich den gleichen Nachbarschaftsschutz genießen." Als Nachbarn sind auch die im Absatz 2, erster Satz genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder doch tatsächlich den gleichen Nachbarschaftsschutz genießen." UVP-Pflicht besteht nach den - insoweit seit der Stammfassung des UVP-G 2000 unveränderten - Tatbeständen des Anhang 1 Z 13 des UVP-G 2000 für den Transport von Öl bzw Erdölprodukten dienende Rohrleitungen mit einem Innendurchmesser von mindestens 800 mm und einer Länge von mindestens 40 km bzw - in bestimmten schutzwürdigen Gebieten - mit einem Innendurchmesser von mindestens 500 mm und einer Länge von mindestens 25 km. UVP-Pflicht besteht nach den - insoweit seit der Stammfassung des UVP-G 2000 unveränderten - Tatbeständen des Anhang 1 Ziffer 13, des UVP-G 2000 für den Transport von Öl bzw Erdölprodukten dienende Rohrleitungen mit einem Innendurchmesser von mindestens 800 mm und einer Länge von mindestens 40 km bzw - in bestimmten schutzwürdigen Gebieten - mit einem Innendurchmesser von mindestens 500 mm und einer Länge von mindestens 25 km.

2. Die Beschwerde erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid in ihren Rechten "auf Entscheidung durch die zuständige Behörde", "auf rechtsrichtige Anwendung der Bestimmungen des UVP-G sowie der europarechtlichen Vorgaben", und "auf Zuerkennung der Parteistellung" verletzt, und bringt dazu im Wesentlichen Folgendes vor:

Die belangte Behörde habe ihre Entscheidung auf § 62 AVG iVm § 23 Rohrleitungsgesetz und § 75 Abs 3 GewO 1994 gestützt, nicht aber geprüft, ob eine Parteistellung nach dem UVP-G 2000 bestehe. Dies habe dazu geführt, dass die sachlich und örtlich unzuständige Behörde eine Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des gegenständlichen Vorhabens getroffen und der Beschwerdeführerin die Parteistellung verweigert habe. Die belangte Behörde habe ihre Entscheidung auf Paragraph 62, AVG in Verbindung mit Paragraph 23, Rohrleitungsgesetz und Paragraph 75, Absatz 3, GewO 1994 gestützt, nicht aber geprüft, ob eine Parteistellung nach dem UVP-G 2000 bestehe. Dies habe dazu geführt, dass die sachlich und örtlich unzuständige Behörde eine Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des gegenständlichen Vorhabens getroffen und der Beschwerdeführerin die Parteistellung verweigert habe.

Das "gegenständliche Vorhaben", das in der Errichtung von Rohrleitungen für den Transport von Öl zwischen

Schwechat und Bratislava bestehe, wäre zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen gewesen. Es sei sowohl von Z 13 lit a als auch von Z 13 lit b des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 erfasst, weil "sowohl das Längenkriterium und der Kapazitätsfaktor" der lit a erreicht würden als auch ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 vom Vorhaben berührt werde. Einem allfälligen Einwand, wonach das gegenständliche Vorhaben nur bis zur Staatsgrenze reiche und damit weder der Schwellenwert der Z 13 lit a des Anhang 1 zum UVP-G 2000 erreicht, noch ein Gebiet der Kategorie C des Anhang 2 zum UVP-G betroffen wäre, sei der Vorhabensbegriff des § 2 Abs 2 UVP-G 2000 entgegen zu halten, wodurch klargestellt werde, dass sich die UVP nicht auf die jeweilige technische Anlage beschränke, sondern auch alle damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen zu erfassen habe. Bei grenzüberschreitenden Projekten sei daher der Schwellenwert als Ganzes für die Berechnung einer allfälligen UVP-Pflicht zugrunde zu legen. Das "gegenständliche Vorhaben", das in der Errichtung von Rohrleitungen für den Transport von Öl zwischen Schwechat und Bratislava bestehe, wäre zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen gewesen. Es sei sowohl von Ziffer 13, Litera a, als auch von Ziffer 13, Litera b, des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 erfasst, weil "sowohl das Längenkriterium und der Kapazitätsfaktor" der Litera a, erreicht würden als auch ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 vom Vorhaben berührt werde. Einem allfälligen Einwand, wonach das gegenständliche Vorhaben nur bis zur Staatsgrenze reiche und damit weder der Schwellenwert der Ziffer 13, Litera a, des Anhang 1 zum UVP-G 2000 erreicht, noch ein Gebiet der Kategorie C des Anhang 2 zum UVP-G betroffen wäre, sei der Vorhabensbegriff des Paragraph 2, Absatz 2, UVP-G 2000 entgegen zu halten, wodurch klargestellt werde, dass sich die UVP nicht auf die jeweilige technische Anlage beschränke, sondern auch alle damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen zu erfassen habe. Bei grenzüberschreitenden Projekten sei daher der Schwellenwert als Ganzes für die Berechnung einer allfälligen UVP-Pflicht zugrunde zu legen.

Die UVP-Pflicht des "dem bekämpften Feststellungsbescheid zugrunde liegenden Vorhabens" ergebe sich zudem aus Anhang I Z 16 sowie Anhang II Z 10 lit i der UVP-Richtlinie. Die UVP-Pflicht des "dem bekämpften Feststellungsbescheid zugrunde liegenden Vorhabens" ergebe sich zudem aus Anhang römisch eins Ziffer 16, sowie Anhang römisch zwei Ziffer 10, Litera i, der UVP-Richtlinie.

Der Beschwerdeführerin als dinglich Berechtigter komme gemäß § 19 UVP-G 2000 - wonach Nachbarn Parteistellung haben, wenn ihre dinglichen Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten - Parteistellung "im Genehmigungsverfahren" zu. Der Beschwerdeführerin als dinglich Berechtigter komme gemäß Paragraph 19, UVP-G 2000 - wonach Nachbarn Parteistellung haben, wenn ihre dinglichen Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten - Parteistellung "im Genehmigungsverfahren" zu.

Gemäß § 39 UVP-G 2000 sei für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt die Landesregierung zuständig; der angefochtene Bescheid sei daher von einer unzuständigen Behörde erlassen worden, zumal die - gemeinschaftsrechtlich gebotene - UVP von der für die Durchführung von UVP-Verfahren zuständigen Behörde erfolgen hätte müssen. Gemäß Paragraph 39, UVP-G 2000 sei für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt die Landesregierung zuständig; der angefochtene Bescheid sei daher von einer unzuständigen Behörde erlassen worden, zumal die - gemeinschaftsrechtlich gebotene - UVP von der für die Durchführung von UVP-Verfahren zuständigen Behörde erfolgen hätte müssen.

3. Vorweg ist zu diesem Beschwerdevorbringen Folgendes klarzustellen:

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sind weder der Genehmigungsbescheid der belangten Behörde vom 3. Oktober 2005 über die gemäß § 20 Rohrleitungsgesetz erteilte Genehmigung für Errichtung und Betrieb der Rohölleitung Bratislava - Schwechat, noch die Feststellungsbescheide vom 19. November 2003 bzw 27. November 2003, mit denen gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 festgestellt worden ist, dass für dieses Vorhaben keine UVP durchzuführen ist. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sind weder der Genehmigungsbescheid der belangten Behörde vom 3. Oktober 2005 über die gemäß Paragraph 20, Rohrleitungsgesetz erteilte Genehmigung für Errichtung und Betrieb der Rohölleitung Bratislava - Schwechat, noch die Feststellungsbescheide vom 19. November 2003 bzw 27. November 2003, mit denen gemäß Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 festgestellt worden ist, dass für dieses Vorhaben keine UVP durchzuführen ist.

Mit dem Bescheid der belangten Behörde vom 1. Juli 2010, dessen Zustellung an die Beschwerdeführerin mit dem nun angefochtenen Bescheid verweigert wurde, ist nicht über die Genehmigung der Errichtung und Inbetriebnahme der

genannten Leitung entschieden worden, sondern - lediglich - über einen Antrag der B auf eine näher bestimmte (oben zusammengefasst wiedergegebene) Neufestlegung der Trasse des mit Bescheid vom 3. Oktober 2005 genehmigten Vorhabens.

Seitens der Beschwerdeführerin wird gar nicht vorgebracht, dass durch diese - den Gegenstand des Bescheids vom 1. Juli 2010 bildende - Umtrassierung (im Bereich von km 12,00 bis km 17,15, von km 56,80 bis km 57,37 und von km 59,90 bis km 60,60) ihre dinglichen Rechte, insbesondere Wasserrechte, gefährdet würden. Vielmehr geht ihr Vorbringen dahin, dass durch die fortgesetzte Trassierung in der Slowakei im Fall einer Havarie der Leitung der Trinkwasserversorgung dienende Wasserquellen im Gebiet von Zitny ostrov bedroht würden.

Diese fortgesetzte Trassierung war allerdings, wie dargestellt, nicht Gegenstand des durch den Bescheid vom 1. Juli 2010, dessen Zustellung an die Beschwerdeführerin mit dem nun angefochtenen Bescheid verweigert wurde, abgeschlossenen Verfahrens.

4. Vor diesem Hintergrund geht das Beschwerdevorbringen, für das Gesamtprojekt (grenzüberschreitende Führung der Rohölleitung von Schwechat nach Bratislava) wäre die Durchführung einer UVP geboten (gewesen), über die die Landesregierung und nicht die belangte Behörde zu entscheiden gehabt hätte, wobei in diesem Verfahren der Beschwerdeführerin Parteistellung einzuräumen gewesen wäre, fehl.

5. Ungeachtet dessen ist lediglich im Interesse der Vollständigkeit anzumerken, dass das Beschwerdevorbringen auch nicht aufzeigt, es sei - entgegen der Bescheide vom 19. November 2003 bzw 27. November 2003, mit denen gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 festgestellt worden war, dass das Vorhaben zur Errichtung einer Rohölleitung von Bratislava nach Schwechat mit einem Durchmesser von 16 Zoll und einer Länge von ca 49 km auf dem österreichischen Staatsgebiet nicht dem UVP-G 2000 unterliegt - dieses Vorhaben doch UVP-pflichtig gewesen: 5. Ungeachtet dessen ist lediglich im Interesse der Vollständigkeit anzumerken, dass das Beschwerdevorbringen auch nicht aufzeigt, es sei - entgegen der Bescheide vom 19. November 2003 bzw 27. November 2003, mit denen gemäß Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 festgestellt worden war, dass das Vorhaben zur Errichtung einer Rohölleitung von Bratislava nach Schwechat mit einem Durchmesser von 16 Zoll und einer Länge von ca 49 km auf dem österreichischen Staatsgebiet nicht dem UVP-G 2000 unterliegt - dieses Vorhaben doch UVP-pflichtig gewesen:

UVP-Pflicht nach Z 13 des Anhang 1 zum UVP-G 2000 besteht, wie dargestellt, für dem Transport von Öl dienende Rohrleitungen dann, wenn sie einen Innendurchmesser von mindestens 800 mm (bzw 500 mm in schutzwürdigen Gebieten) aufweisen (das Längenkriterium von mindestens 40 km bzw mindestens 20 km ist hinsichtlich des mit Bescheid vom 3. Oktober 2005 nach § 20 Rohrleitungsgesetz genehmigten Vorhabens unstrittig erfüllt). UVP-Pflicht nach Ziffer 13, des Anhang 1 zum UVP-G 2000 besteht, wie dargestellt, für dem Transport von Öl dienende Rohrleitungen dann, wenn sie einen Innendurchmesser von mindestens 800 mm (bzw 500 mm in schutzwürdigen Gebieten) aufweisen (das Längenkriterium von mindestens 40 km bzw mindestens 20 km ist hinsichtlich des mit Bescheid vom 3. Oktober 2005 nach Paragraph 20, Rohrleitungsgesetz genehmigten Vorhabens unstrittig erfüllt).

Ausgehend von den Feststellungen der Bescheide vom 19. bzw 27. November 2003, mit denen die UVP-Pflicht des Vorhabens verneint wurde, weist die Rohrleitung einen Außendurchmesser von 400 mm auf, sodass die maßgeblichen Grenzwerte von 800 mm bzw 500 mm für den Innendurchmesser nicht erreicht werden.

Die Beschwerde behauptet zwar pauschal, das Vorhaben sei sowohl von Z 13 lit a als auch von Z 13 lit b des Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfasst, weil "zum einen das Längenkriterium und der Kapazitätsfaktor der lit a erreicht werden" und zum anderen ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C des Anhang 2 vom Vorhaben berührt werde. Damit wird aber nicht konkret in Abrede gestellt, dass die gegenständliche Rohölleitung lediglich einen Außendurchmesser von 16 Zoll (400 mm) aufweist und daher die genannten Grenzwerte nicht erreicht. Anders als die Beschwerde meint, ist damit auch nicht auf den Umstand einzugehen, ob das maßgebliche Längenkriterium bei Zugrundelegung der Gesamtlänge des Projekts erreicht wird (vgl dazu das Urteil des EuGH vom 10. Dezember 2009, Umweltanwalt von Kärnten, Rs C-205/08, Slg 2009, I-11525, Rz 45 ff, insbesondere Rz 58). Die Beschwerde behauptet zwar pauschal, das Vorhaben sei sowohl von Ziffer 13, Litera a, als auch von Ziffer 13, Litera b, des Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfasst, weil "zum einen das Längenkriterium und der Kapazitätsfaktor der Litera a, erreicht werden" und zum anderen ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C des Anhang 2 vom Vorhaben berührt werde. Damit wird aber nicht konkret in Abrede gestellt, dass die gegenständliche Rohölleitung lediglich einen Außendurchmesser von 16 Zoll (400 mm) aufweist und daher die genannten Grenzwerte nicht erreicht. Anders als die Beschwerde meint, ist damit auch nicht auf den Umstand

einzugehen, ob das maßgebliche Längenkriterium bei Zugrundelegung der Gesamtlänge des Projekts erreicht wird (vergleiche, dazu das Urteil des EuGH vom 10. Dezember 2009, Umweltanwalt von Kärnten, Rs C-205/08, Slg 2009, I-11525, Rz 45 ff, insbesondere Rz 58).

Soweit die Beschwerde - wiederum bloß pauschal und ohne sachverhaltsbezogene Darlegung - vorbringt, die UVP-Pflicht des "dem bekämpften Feststellungsbescheid zugrunde liegenden Vorhabens" ergebe sich aus Anhang I Z 16 sowie Anhang II. Soweit die Beschwerde - wiederum bloß pauschal und ohne sachverhaltsbezogene Darlegung - vorbringt, die UVP-Pflicht des "dem bekämpften Feststellungsbescheid zugrunde liegenden Vorhabens" ergebe sich aus Anhang römisch eins Ziffer 16, sowie Anhang römisch zwei

Z 10 lit i der UVP-Richtlinie, ist ihr zu entgegnen, dass beschwerdegegenständlich nicht die eine UVP-Pflicht verneinenden Feststellungsbescheide (vom 19. und 27. November 2003) sind, sondern der Bescheid der belangten Behörde vom 15. September 2010. Ziffer 10, Litera i, der UVP-Richtlinie, ist ihr zu entgegnen, dass beschwerdegegenständlich nicht die eine UVP-Pflicht verneinenden Feststellungsbescheide (vom 19. und 27. November 2003) sind, sondern der Bescheid der belangten Behörde vom 15. September 2010.

6. Aus dem Gesagten folgt, dass die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Bescheid nicht in den geltend gemachten Rechten verletzt wurde.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, II Nr 455.

Wien, am 18. September 2013

Gerichtsentscheidung

EuGH 62008CJ0205 Umweltanwalt Kärnten / Kärntner Landesregierung
VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010030173.X00

Im RIS seit

23.10.2013

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at